

Nachunternehmervereinbarung

Stand 01/2020



Seite 1 von 13

Bestandteil des Rahmenvertrags - Partnerfirmen

Zielvereinbarung

Unser Ziel ist es, das Leben und die Gesundheit Aller zu schützen.

Unsere Mitarbeiter sind verpflichtet uns in allen Belangen der Arbeitssicherheit, Gesundheits- und Umweltschutzes nach ihren Möglichkeiten zu unterstützen. Sicherheits- und Gesundheitsschutz sind in unserem Hause oberstes Gebot und werden ständig verbessert.

Alle Auftragnehmer verpflichten sich diesem Grundgedanken zu folgen und Arbeitssicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz gleichrangig zu Qualität und Wirtschaftlichkeit mit in die betriebliche Organisation einzubinden.

Selbstverpflichtung des Auftragnehmers

Hiermit verpflichten wir uns, bei der Durchführung des Auftrages durch Beachtung der einschlägigen Gesetze, Verordnungen, Unfallverhütungsvorschriften, Sicherheitsregeln und Normen, zum sicheren Arbeiten. Der für unseren Auftrag relevante Inhalt dieses Schreibens wird unseren Mitarbeitern in geeigneter Form und Sprache vermittelt.

1. Zweck

Diese Sicherheitsanweisung regelt die Zusammenarbeit zwischen dem Auftraggeber und der Fremdfirma einschließlich deren Subunternehmern, die auf dem Gelände des Auftraggebers oder auf vereinbarten Baustellen beim Kunden, zum Zwecke der Errichtung oder Änderung von Gebäuden, Maschinen und Einrichtungen oder Anlagen, deren Wartung und dem Herstellen bzw. Entsorgen von Produkten, tätig sind.

Mit dieser Anweisung werden den Fremdfirmen und damit den dort beschäftigten Mitarbeitern, vom Auftraggeber, die geltenden Sicherheitsregeln mitgeteilt. Sie ist zur Vermeidung einer gegenseitigen Gefährdung einzuhalten. Sie erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und ersetzt nicht die gültigen Gesetze, Verordnungen, Vorschriften und Regeln zum Arbeitsschutz.

2. Geltungsbereich

Die Beschreibung der nachfolgenden Zuständigkeiten und Regeln gilt für die auszuführenden Arbeiten.

3. Begriffe

Auftraggeber / Bauherr

Praml GmbH, Passauer Str. 36, 94161 Ruderting

vertreten durch Personen der bestellenden Fachabteilung.

Zuständiger Mitarbeiter des Auftraggebers

ist ein Mitarbeiter des Auftraggebers, der dem Auftragnehmer vor Arbeitsaufnahme als Ansprechpartner vor Ort genannt wird.

Bauleiter

Er nimmt im Rahmen seiner Tätigkeit die Aufgaben nach der jeweiligen Landes-Bau-Ordnung wahr. Handelt es sich hierbei um einen Mitarbeiter des Auftraggebers, so fungiert er für seine Baustelle meist auch als Aufsichtsführender und Koordinator im Sinne der Unfallverhütungsvorschrift DGUV Vorschrift 1 "Grundsätze der Prävention" § 5 Abs. 3 und § 6 Abs.1

Aufsichtsführender des Auftraggebers DGUV Vorschrift 1 § 5 Abs. 3

Überwacht Arbeiten, welche mit besonderen Gefahren verbunden sind und stellt die Durchführung der festgelegten Schutzmaßnahmen sicher. Der Auftraggeber stellt mit dem Fremdunternehmen Einvernehmen her, wer den Aufsichtsführenden zu stellen hat.

Aufsichtsführender des Auftragnehmers

Ist der von der Fremdfirma für die Erledigung des Auftrages des Auftragnehmers genannte verantwortliche Vorgesetzte mit Weisungsbefugnis. Dies können Ingenieure, Meister, Kolonnenführer oder sonstige Beauftragte der Fremdfirma sein. Sie sind gegenüber dem Personal des Auftraggebers nicht weisungsbefugt.

Koordinator DGUV Vorschrift 1 § 6 Abs.1

Hat, wenn mehrere Unternehmen an einem Arbeitsplatz tätig werden, die Arbeiten aufeinander abzustimmen; zur Abwehr besonderer Gefahren ist er mit entsprechender Weisungsbefugnis auszustatten.

Umwelt-, Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator

Ist eine vom Auftraggeber/Bauherrn benannte Person, die die ordnungsgemäße Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben bezüglich Umwelt, Arbeitssicherheit und Gesundheit überwacht und bei Verstößen gegen gesetzliche Vorgaben zusammen mit dem Bauleiter oder dem Aufsichtsführenden Maßnahmen ergreift, um die Einhaltung der Vorgaben sicherzustellen.

4. Beschreibung

Diese Sicherheitsanweisung soll helfen, sich sicher auf dem Gelände der Fa. Praml als auch auf den beauftragten Baustellen zu bewegen. Die folgenden Inhalte dienen Ihrer allgemeinen Information und sollen zum arbeitsschutzgerechten Verhalten beitragen.

4.1 Allgemeine Bestimmungen

4.1.1 Alle Mitarbeiter sind vor Aufnahme der Arbeiten über die mit ihrer Tätigkeit verbundenen Gefährdungen und über die Schutzmaßnahmen zu deren Abwendung zu unterweisen (Inhalt der Gefährdungsbeurteilung gem. § 5 Arbeitsschutzgesetz).

4.1.2 Der Auftragnehmer erklärt hiermit ausdrücklich, dass sämtliche bei ihm beschäftigten Arbeitskräfte mindestens in Übereinstimmung mit den Vorgaben der §§ 1, 2 und 20 des MiLoG sowie sonstiger Rechtsvorschriften und Tarifverträge, für deren Einhaltung der Auftraggeber nach § 13 MiLoG i.V.m. §14 Arbeitnehmerentsendegesetz und/oder sonstigen vergleichbaren Vorschriften haftet, bezahlt werden (Verpflichtungen MiLoG).

Legt der Auftragnehmer auf Verlangen des Auftraggebers die Nachweise nicht vor, dann ist der Auftraggeber berechtigt, einen angemessenen Einbehalt in Bezug auf fällige Zahlungen vorzunehmen.

4.1.3 Alkoholische Getränke oder sonstige berauschende Mittel dürfen nicht mitgebracht oder konsumiert werden. Personen, die unter dem Einfluss von Alkohol oder sonstigen berauschenden Mitteln stehen, dürfen die beauftragten Tätigkeiten nicht antreten und/oder ausführen.

4.1.4 Beachten Sie die Hinweisschilder und benutzen Sie ggf. die vorgesehene persönliche Schutzausrüstung. Die Verantwortlichen des Auftraggebers sind berechtigt, Personen ohne entsprechende persönliche Schutzausrüstung aus diesem Bereich zu verweisen.



4.1.5 Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften, Unfallverhütungsvorschriften, berufsgenossenschaftliche Regelwerke, Normen oder betriebliche Auflagen, wird der feststellende Bereich an die Auftrag erteilende Fachabteilung melden.

4.1.6 Die in der "Checkliste für Bau-, Montage- und Instandhaltungsarbeiten" Anhang 1 festgelegten, gewerkbezogenen Sicherheitsmaßnahmen müssen erfüllt werden.

4.1.7 Der Aufsichtführende, Koordinator und Zuständige des Auftraggebers, oder die Sicherheitsfachkräfte der jeweiligen Bereiche geben Ihnen Auskunft. Bitte befolgen Sie stets deren Hinweise.

4.1.8 Durchfahrten, Zugänge, Ausgänge, Rettungswege sowie Feuerlösch- oder Rettungseinrichtungen müssen stets freigehalten werden.



4.1.9 Beachten Sie Zugangs- und Aufenthaltsverbote.



4.1.10 Schutzeinrichtungen an Maschinen oder Anlagen dürfen weder umgangen noch unwirksam gemacht werden.



4.2 Notausgänge, Fluchtwege und Notfallversorgungen

4.2.1 Informieren Sie sich vor Beginn Ihrer Arbeit über die Örtlichkeiten, insbesondere über die nächstliegenden Fluchtwege, Notausgänge und Sammelpunkte



4.2.2 Sollten Sie oder einer Ihrer Mitarbeiter einen Unfall erleiden, ist unverzüglich Erste-Hilfe zu leisten. Darüber hinaus sind Sie verpflichtet selbst für die erforderliche Anzahl der Ersthelfer und für das vorgeschriebene Erste Hilfe Material zu sorgen.



4.2.3 Alle Arbeitsunfälle und Beinaheunfälle sind bei der zuständigen Stelle schriftlich zu melden. Die Unfälle werden erfasst und dokumentiert.

Darüber hinaus sind Sie verpflichtet jeden Arbeitsunfall, Beinaheunfall und jede gefährliche Situation zu dokumentieren. Hierzu führen Sie ein Verbandsbuch. Bei Unfällen mit einer Ausfallzeit von mehr als 3 Tagen ist eine Unfallanzeige an Ihre zuständige Berufsgenossenschaft zu übermitteln. Beinaheunfälle und gefährliche Situationen können z.B. als besondere Vorfälle in einem Bautagebuch dokumentiert werden.

4.3 Verkehrsordnung

4.3.1 Auf dem Betriebsgelände des Auftraggebers gelten die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung und Straßenverkehrszulassungsordnung.



4.3.2 Die zulässigen Höchstgeschwindigkeiten sind durch Vorschriftenzeichen angegeben. Auf dem Firmengelände und innerhalb von Gebäuden ist für alle Fahrzeuge maximal Schritt-Tempo (6 km/h) zulässig.

4.3.3 Fahrzeuge, Flurförderfahrzeuge, selbstfahrende Arbeitsgeräte und Hubarbeitsbühnen, die mit Flüssiggas betrieben werden, dürfen nur auf Plätzen abgestellt werden, die vom Aufsichtsführenden oder Koordinator des Auftraggebers zugewiesen bzw. hierfür genehmigt wurden.

4.3.4 Für alle eingesetzten Fahrzeuge, Flurförderfahrzeuge, selbstfahrende Arbeitsgeräte und Hubarbeitsbühnen ist der Nachweis über die wiederkehrenden Prüfungen mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen.

4.3.5 Bedienpersonal für Fahrzeuge, Flurförderfahrzeuge, selbstfahrende Arbeitsgeräte und Hubarbeitsbühnen müssen den Befähigungsnachweis für die Bedienung stets mit sich führen und auf Verlangen vorlegen.

4.3.6 Bedienungsanleitungen und Betriebsanweisungen für Fahrzeuge, Flurförderfahrzeuge, selbstfahrende Arbeitsgeräte und Hubarbeitsbühnen müssen an der Verwendungsstelle vorliegen.

4.4 Aufsicht

4.4.1 Auf den Bau- und Montagestellen darf nur deutschsprachiges Aufsichtspersonal, welches ständig erreichbar sein muss, eingesetzt werden.

4.4.2 Vor Arbeitsbeginn und nach Beendigung der Arbeiten ist es unbedingt erforderlich, dass sich der Aufsichtsführende des Fremdunternehmens bei den Verantwortlichen des Auftraggebers, in dessen Bereich oder Abteilung Arbeiten auszuführen sind, an- und abmeldet.

4.4.3 Bei der Anmeldung sind die jeweiligen Verantwortlichen des Auftraggebers auf die Gefahren hinzuweisen, die sich in deren Verantwortungsbereiche einbringen. Erkundigen Sie sich nach Gefahren in diesem Bereich, auf die Sie zu achten haben.

4.4.4 Fremdfirmen einschließlich deren Subunternehmen sind verpflichtet, zur Vermeidung einer gegenseitigen Gefährdung bei der Durchführung von Aufträgen, die örtliche und zeitlich zusammenfallen, ihrer Koordinationsverpflichtung nachzukommen.

4.5 Arbeitsplätze

4.5.1 Halten Sie sich nur dort auf, wo Sie bzw. Ihre Firma in unserem Auftrag Arbeiten auszuführen haben. Das Betreten anderer Bereiche ist nur mit Zustimmung des Verantwortlichen des Auftraggebers gestattet.

4.5.2 Sämtliche Verkehrs- und Fluchtwege sind stets frei zu halten.



4.5.3 Bereiche und Abteilungen, in denen sich Angehörige oder Gäste des Auftraggebers aufhalten bzw. arbeiten, sind von Gefahrstoffen (z.B. Lösemitteldämpfe, Staub, Schweißrauch, Abgase, usw.) frei zu halten.

4.6 Elektrische Anlagen und Betriebsmittel

4.6.1 Das Errichten von elektrischen Anlagen auf Baustellen hat unter Berücksichtigung der VDE 0100, Teil 704, zu erfolgen. Werden Baustromverteiler als Einspeisepunkt eingesetzt, müssen diese mit 30 mA Fehlerstrom-Schutzeinrichtungen (RCD, früher FI) ausgerüstet sein.



4.6.2 Vorhandene Speisepunkte der Gebäudeinstallation dürfen nur nach Absprache mit dem für diesen Bereich Verantwortlichen des Auftraggebers verwendet werden. Bei der Verwendung von Speisepunkten der Gebäudeinstallation ist die Absicherung mit einer Fehlerstrom-Schutzeinrichtung / RCD, früher FI) sicherzustellen.

4.6.3 Alle elektrischen Betriebsmittel müssen mit einem Nachweis der letzten Prüfung (z.B. Prüfplakette) versehen sein. Der Nachweis der Prüfung ist auf Verlangen vorzulegen.

4.7 Überlassung von Geräten, Einrichtungen, Maschinen und Werkzeugen

(z.B. Handwerkzeuge, Schweißgeräte, Flurförderfahrzeuge, Hubarbeitsbühnen, Leitern, Kräne)

Vorbemerkung: Die Gestellung aller Geräte hat grundsätzlich durch den Auftragnehmer zu erfolgen.

4.7.1 Ist es in Ausnahmefällen erforderlich, dass Sie Geräte des Auftraggebers benutzen müssen, so ist dies nur mit ausdrücklicher Genehmigung des zuständigen Mitarbeiters des Auftraggebers statthaft.

4.7.2 Bei Übernahme haben Sie sich vom ordnungsgemäßen Zustand der Geräte zu überzeugen.

4.7.3 Ohne Zustimmung des zuständigen Mitarbeiters des Auftraggebers dürfen Sie keine Veränderungen an den Geräten vornehmen. Insbesondere dürfen Sicherheitseinrichtungen nicht außer Funktion gesetzt werden.

4.7.4 Sie haften für alle Schäden, die durch Verschulden Ihres Personals bei der Benutzung der Geräte verursacht werden. Schäden sind sofort dem zuständigen Mitarbeiter des Auftraggebers zu melden.

4.7.5 Sollten Sie den Waschraum oder die Umkleieräume des Auftraggebers benutzen, nehmen Sie bitte zur Kenntnis, dass diese in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen sind. Bitte klären Sie vor Arbeitsbeginn mit Ihrem Auftraggeber die entsprechenden Möglichkeiten.

4.8 Explosions- und feuergefährdete Räume

4.8.1 Arbeiten in Explosions- und feuergefährdeten Bereichen dürfen nur nach Erteilung einer schriftlichen Arbeitserlaubnis durchgeführt werden. Die in der Arbeitserlaubnis vorgeschriebenen Sicherheitsmaßnahmen sind einzuhalten. Die Freigabe erfolgt vor Ort durch den zuständigen Mitarbeiter des Auftraggebers.



4.8.2 In Explosions- und feuergefährdeten Räumen ist der Umgang mit offenem Licht, Feuer, das Rauchen, Schweißen und der Umgang mit funkenreißenden Feuerzeugen sowie nicht Ex-geschützten Maschinen und Fahrzeugen verboten.

4.8.3 Die „Checkliste Brand- und Explosionsschutz“ für Bau, Montage- und Instandhaltungsarbeiten über Schutzmaßnahmen und Sicherungsmöglichkeiten bei Arbeiten in Bereichen mit Brand- und Explosionsgefahren ist vom zuständigen Mitarbeiter des Auftraggebers auszufüllen. Die festgelegten Maßnahmen sind einzuhalten.

4.9 Leitern, Gerüste, fahrbare Arbeitsbühnen

4.9.1 Ist die Aufstellung von Gerüsten oder fahrbaren Arbeitsbühnen erforderlich, bedarf es hierzu der vorherigen Rücksprache mit dem zuständigen Mitarbeiter des Auftraggebers.

4.9.2 Nach der Beendigung aller auszuführenden Arbeiten, für die Leitern, Gerüste oder fahrbare Arbeitsbühnen erstellt wurden, sind diese sofort zu demontieren und zu entfernen.

4.9.3 Über die Kennzeichnung nach DGUV Information 201-011 „Handlungsanleitung für den Umgang mit Arbeits- und Schutzgerüsten“ hinaus müssen Gerüste, fahrbare Arbeitsbühnen und Leitern mit einem Namensschild des Benutzers gekennzeichnet werden.

4.10 Versorgungsleitungen

4.10.1 Vor Arbeitsbeginn an Versorgungsleitungen (Wasser-, Gas-, Benzin-, Öl-, Pressluftleitungen usw.) ist bei dem zuständigen Mitarbeiter des Auftraggebers die schriftliche Erlaubnis einzuholen.

4.10.2 Die In- und Außerbetriebnahme von Rohrleitungen jeglicher Art darf nur durch und unter Aufsicht und nach Freigabe durch den zuständigen Mitarbeiter des Auftraggebers erfolgen.

4.10.3 Achtung: Außer Betrieb genommene Rohrleitung für Gas sind rückzubauen!

4.11 Gefahrstoffe / Entsorgung

4.11.1 Die von Ihnen mitgebrachten Stoffe, Zubereitungen oder Erzeugnisse müssen eine sichere Verpackung und eine ordnungsgemäße Kennzeichnung haben.



4.11.2 Der Einsatz von Stoffen, Zubereitungen oder Erzeugnissen mit Krebs erzeugenden Potential ist verboten. Abweichungen hiervon sind dem Koordinator bzw. Auftraggeber rechtzeitig mitzuteilen, damit entsprechende Regelungen getroffen werden können.

Gefährliche Stoffe, die zum Auftraggeber mitgebracht werden, sind mit den entsprechenden Sicherheitsdatenblättern bzw. Betriebsanweisungen für Gefahrstoffe zu versehen und dem Personal des Auftraggebers unzugänglich zu machen. Die Gefahrstoffe sind täglich nach Arbeitsbeendigung bzw. nach Erledigung des Auftrages vom Arbeitsort durch den Auftragnehmer zu entfernen.

4.11.3 Das Abfallgesetz mit dem darin geforderten Vermischungsverbot ist zu beachten. Alle in diesem Zusammenhang erforderlichen Abstimmungen sind mit dem zuständigen Mitarbeiter des Auftraggebers vorzunehmen.

4.11.4 Restmengen, Abfälle und Verpackungen sind durch den Auftragnehmer auf eigene Kosten zu entfernen.

4.12 Arbeitsplätze auf, an und über Verkehrswegen

4.12.1 Gefahrbereiche sind so abzusperren, dass Unbefugte und Unbeteiligte sie nicht betreten können.

4.12.2 Arbeiten im Bereich von Verkehrswegen sind nach vorheriger Absprache mit dem Auftraggeber möglich. Die Arbeitsbereiche sind von Ihnen so abzusperren und abzusichern, dass der Verkehrsfluss so wenig wie möglich behindert wird.

4.12.3 Werden Schutzeinrichtungen entfernt (Geländer, Bodenabdeckungen u.ä.) müssen geeignete Ersatzmaßnahmen getroffen werden. Das Absperren mit Flutterband ist unzureichend.

4.12.4 Beim Lagern von Ware im Arbeitsbereich des Auftragnehmers sind die zulässigen Belastungen von Böden, Decken und Bühnen zu beachten.

4.13 Arbeitsplätze und Verkehrswege auf Dächern

4.13.1 Vor Aufnahme der Arbeiten müssen die Dächer einschließlich deren Zugänge einer Besichtigung durch den Auftragnehmer im Beisein des für den Bereich zuständigen Mitarbeiter des Auftraggebers unterzogen werden.

Es ist zu prüfen ob die vorhandenen Schutzmaßnahmen und Schutzeinrichtungen für die durchzuführenden Arbeiten ausreichen. Gegebenenfalls sind die Schutzmaßnahmen und Schutzeinrichtungen anzupassen.

4.13.2 Die „Checkliste Absturz“ für Bau-, Montage- und Instandhaltungsarbeiten über Schutzmaßnahmen und Sicherungsmöglichkeiten gegen Absturz bei Arbeiten auf Dächern und im Bereich nicht begehrbarer Bauteile ist vom zuständigen Mitarbeiter des Auftraggebers in Zusammenarbeit mit dem Auftragnehmer auszufüllen. Die festgelegten Maßnahmen sind einzuhalten. (GFB-BG ETEM / Software?)

4.14 Arbeiten an elektrischen Anlagen

4.14.1 Arbeiten an elektrischen Anlagen und Betriebsmitteln dürfen nur unter Leitung und Aufsicht einer Elektrofachkraft ausgeführt werden.

4.14.2 Eingriffe in vorhandene elektrische Anlagen, insbesondere das Ab- und Zuschalten von Einspeisepunkten, dürfen nur mit Genehmigung des zuständigen Mitarbeiters des Auftraggebers erfolgen.

4.15 Schweißen, Schneiden und verwandte Arbeitsverfahren und Umgang mit offenem Feuer (Heißarbeiten)

4.15.1 Vor Ausführung von Heißarbeiten muss die Schweiß- und Feuererlaubnis des zuständigen Mitarbeiters des Auftraggebers eingeholt werden. Dieser entscheidet, welche Sicherheitsmaßnahmen (Feuerlöscher, Eimer mit Wasser, Löschdecken, Brandwache usw.) vor Beginn der Arbeit zu treffen sind. Die Schweiß- und Feuererlaubnis muss in schriftlicher Form an der Arbeitsstelle vorliegen.



4.15.2 Schweißarbeiten an tragenden Konstruktionsteilen dürfen grundsätzlich erst nach Genehmigung der bestellenden Fachabteilung erfolgen. Sind diese Arbeiten Bestandteil des Auftrages gilt die Genehmigung als erteilt.

4.15.3 Beschädigungen von Einrichtungen und Material müssen durch sorgfältiges Abdecken ausgeschlossen werden.

5. Dokumentation

Die Dokumentation über durchgeführte Unterweisungen Ihrer Mitarbeiter und Prüfungen Ihrer Arbeitsmittel ist auf Verlangen vorzulegen.

6. Anlage

6.1 Anmeldung

Bei Ankunft hat sich der Aufsichtführende des Auftragnehmers bei dem Koordinator DGUV Vorschrift 1 § 6 Abs.1 (Fremdfirmenkoordinator) anzumelden.

6.2 Arbeits- und Pausenzeiten

Arbeits- und Pausenzeiten sind mit dem zuständigen Mitarbeiter des Auftraggebers abzustimmen. Die gesetzlichen Bestimmungen für Arbeitszeit sind einzuhalten.

Anlagen:

1 Checkliste Absturzsicherung

für Bau-, Montage- und Instandhaltungsarbeiten über Schutzmaßnahmen und Sicherungsmöglichkeiten gegen Absturz bei Arbeiten auf Dächern und im Bereich nicht begehbare Bauteile

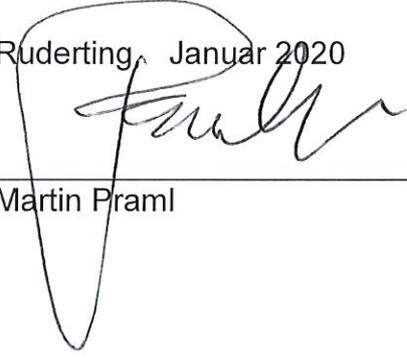
2 Checkliste Brand und Explosionsschutz

für Bau-, Montage- und Instandhaltungsarbeiten über Schutzmaßnahmen und Sicherungsmöglichkeiten bei Arbeiten in Bereichen mit Brand- und Explosionsgefahren
(Genehmigungsschein für Heißenarbeiten)

3 Zuständigkeiten

Zuständigkeiten Liste der Verantwortlichen Personen auf Bau- und Montagestellen.

Ruderting, Januar 2020



Martin Praml

Nachunternehmervereinbarung

Anhang 1

Checkliste Absturzsicherung

für Bau-, Montage- und Instandhaltungsarbeiten über Schutzmaßnahmen und Sicherungsmöglichkeiten gegen Absturz bei Arbeiten auf Dächern und im Bereich nicht begehbarer Bauteile

(Ort angeben)

Vorhandene Maßnahmen: zutreffendes ankreuzen

Arbeitsplätze	
<input type="checkbox"/>	Geländer
<input type="checkbox"/>	Durchsturzsicherungen ober- bzw. unterhalb nicht begehbarer Bauteile (Lichtkuppeln/ -bänder, RWA's u.ä.)
<input type="checkbox"/>	Anschlageinrichtungen für Persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz
Verkehrswege	
<input type="checkbox"/>	Treppen
<input type="checkbox"/>	Steigleitern
<input type="checkbox"/>	Anlegeleitern
<input type="checkbox"/>	Geländer, Seitenschutz, Attika
<input type="checkbox"/>	Übergänge
<input type="checkbox"/>	Absperrungen
<input type="checkbox"/>	Durchsturzsicherungen unterhalb nicht begehbarer Bauteile (Lichtkuppeln/ -bänder, RWA's u.ä.)
<input type="checkbox"/>	Anschlageinrichtungen
<input type="checkbox"/>	Optische Abgrenzung
<input type="checkbox"/>	Hochziehbare Personenaufnahmemittel

Durchzuführende Maßnahmen: zutreffendes ankreuzen

Arbeitsplätze		durch: AN, AG
<input type="checkbox"/>	temporäres Geländer oder Seitenschutz	
<input type="checkbox"/>	Anschlageinrichtungen für Persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz	
<input type="checkbox"/>	Schutznetz, Fang- oder Dachfanggerüst	
Verkehrswege		durch: AN, AG
<input type="checkbox"/>	Treppenturm	
<input type="checkbox"/>	Leitengang im Gerüst	
<input type="checkbox"/>	Anlegeleiter	
<input type="checkbox"/>	temporäres Geländer oder Seitenschutz	
<input type="checkbox"/>	Schutznetz, Fang- oder Dachfanggerüst	
<input type="checkbox"/>	Absperrungen	
<input type="checkbox"/>	Anschlageinrichtungen für Persönliche Schutzausrüstung	

Nachunternehmervereinbarung

Genehmigungsschein für Heiarbeiten

Anhang 2

Checkliste Brand und Explosionsschutz

für Bau-, Montage- und Instandhaltungsarbeiten über Schutzmaßnahmen und Sicherungsmöglichkeiten bei Arbeiten in Bereichen mit Brand- und Explosionsgefahren

(Ort angeben)

Vorhandene Maßnahmen: zutreffendes ankreuzen

Arbeitsplätze			
<input type="checkbox"/>	Automatische Löschanlage		
<input type="checkbox"/>	Feuerlöscher	<input type="checkbox"/> ABC	<input type="checkbox"/> BC
<input type="checkbox"/>	Wasserleitung mit Wasserdruck		
<input type="checkbox"/>	Rauchmelder		
Verkehrswege			
	Kennzeichnung der Flucht- und Rettungswege		

Durchzuführende Maßnahmen: zutreffendes ankreuzen

Arbeitsplätze				durch: AN, AG
<input type="checkbox"/>	Feuerlöscher	<input type="checkbox"/> ABC	<input type="checkbox"/> BC	<input type="checkbox"/> CO2
<input type="checkbox"/>	Löschmittel	<input type="checkbox"/> Wasser	<input type="checkbox"/> Sand	<input type="checkbox"/> Salz
<input type="checkbox"/>	Raum abdichten, Brandbereich eingrenzen, Lüftung einschränken			
<input type="checkbox"/>	Messungen der Ex-Fähigkeit der Atmosphäre			
<input type="checkbox"/>	Erlaubnisschein für Arbeiten mit Zündquellen (siehe Anhang)			
<input type="checkbox"/>	Erlaubnisschein für Heiarbeiten (siehe Anhang)			
<input type="checkbox"/>	Erlaubnisschein für Schweiarbeiten (siehe Anlage)			
Verkehrswege				durch: AN, AG
<input type="checkbox"/>	Messungen für Ex-Fähigkeit der Atmosphäre			

Anhang 3 Zuständigkeiten

Ansprechpartner des Bauherrn:

Name:

Telefon:

Telefax:

E-Mail:

Umwelt-, Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator

Name:

Telefon:

Telefax:

E-Mail:

Bauleiter

Name:

Telefon:

Telefax:

E-Mail:

Ausführender nach
DGUV Vorschrift 1
§ 5 Abs. 3

Name:

Telefon:

Telefax:

E-Mail:

Koordinator nach DGUV Vorschrift 1
§ 6 Abs. 1

Name:

Telefon:

Telefax:

E-Mail:

Fachkraft für Arbeitssicherheit

Name:

Telefon:

Telefax:

E-Mail:

Zuständiger Mitarbeiter des Auftraggebers

Name:

Telefon:

Telefax:

E-Mail: